

Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Benutzung von Badeseen

Der Gemeinderat der Stadt Rastatt hat am 27.07.2020 aufgrund § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389) i. V. m. § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581; ber. S. 698) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Änderung

1. In § 4 Vorsichtsmaßnahmen der Rechtsverordnung über die Benutzung von Badeseen wird nachfolgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Auf der Wasserfläche des Sämännsees in Rastatt-Wintersdorf ist zu allen Teilen der Betriebsanlage, die der Sand- und Kiesgewinnung dienen (auch zu Bojen oder Schwimmkörpern), ein Abstand von mindestens 10 Meter einzuhalten.“

2. In § 6 Ordnungswidrigkeiten der Rechtsverordnung über die Benutzung von Badeseen Ziffer 16 erhält folgende Fassung:

„16. entgegen § 4 Abs. 2 oder 2a die geforderten Abstände nicht einhält;“

§ 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Rastatt, den 28.07.2020

Der Oberbürgermeister
Hans Jürgen Pütsch

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.